

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 10/08 S

L 12 AL 2464/06 PKH-A (LSG Baden-Württemberg)
S 1 AL 3368/04 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. April 2008 - L 12 AL 2464/06 PKH-A - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 29. April 2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Berufungsverfahren zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. Juli 2008 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf bereits dort ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus dem Gesetz (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Der im Schreiben vom 20. Juli 2008 angekündigte "Antrag auf Prozesskostenhilfe" ist nicht eingereicht worden. Prozesskostenhilfe könnte der Klägerin auch nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung schon mangels Statthaftigkeit einer Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 5 Die Beschwerde muss in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

